



Die Rolle der schleswig-holsteinischen Finanzbehörden zur Zeit des Nationalsozialismus

Rolle der schleswig-holsteinischen
Finanzbehörden bei der
Entrechtung, Ausbeutung und
Deportation von Jüdinnen und
Juden, von Sintize und Sinti sowie
Romnja und Roma

Zusammenfassung der Studie der
Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte
und Public History
der Europa-Universität Flensburg
im Auftrag des
Finanzministeriums Schleswig-Holstein

Die vollständige Studie ist auf der Internetseite
des Finanzministeriums abrufbar:
www.schleswig-holstein.de/fm

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel. Telefon: 0431-988-0

pressestelle@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

1. Auflage: März 2026

**Titelfoto: Landesfinanzamt Schleswig-Holstein (1933). Kiel, Ecke Adolfstraße /
Lornsenstraße. Quelle: Zoll- und Steuergeschichte Schleswig-Holsteins,
Bildband 1972.**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung beauftragt, die Rolle der Finanzbehörden in Schleswig-Holstein bei der Entrechtung, Ausbeutung und Deportation von Jüdinnen und Juden, Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma zur Zeit des Nationalsozialismus anhand eines Forschungsprojektes wissenschaftlich aufzuarbeiten und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

Dieser Auftrag ist Ausdruck eines gemeinsamen politischen Willens: Wir wollen Verantwortung übernehmen, historisches Unrecht aufarbeiten und staatliches Handeln kritisch hinterfragen.

Zur Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945) wurden Jüdinnen und Juden, Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma mit staatlicher Legitimation systematisch beraubt. Auch die Finanzbehörden in Schleswig-Holstein haben auf verschiedenen Ebenen etwa im Wege der Steuerpolitik oder durch den Entzug des Vermögens mitgewirkt. Selbst nach der NS-Zeit setzte sich das Unrecht in der wenig zufriedenstellenden Wiedergutmachungspolitik fort.

Die vorliegende Studie zeigt, wie sich damalige Beamte¹ der Finanzbehörden in Schleswig-Holstein im Nationalsozialismus unstrittig an der Verdrängung von Minderheiten aus dem Wirtschaftsleben und ihrer finanziellen Vernichtung mitschuldig gemacht haben. Diese ging meist der physischen Vernichtung im Holocaust und Porajmos voraus.

Die von uns in Auftrag gegebene Studie leistet mit diesen Erkenntnissen einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung noch vorhandener Lücken unserer Geschichte und schärft das Bewusstsein für begangenes Unrecht durch staatliche Institutionen.

Als Finanzministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, die Vergangenheit der Finanzverwaltung transparent aufzuarbeiten – gerade in Zeiten, in denen nur noch wenige Zeitzeuginnen und -zeugen vom Leid und Unrecht berichten können. Die Ergebnisse der Studie mahnen uns, dass Verwaltungshandeln stets Verantwortung trägt.

Erinnerung und Aufarbeitung sind unverzichtbare Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Gegenwart und Zukunft.

1 In der vorliegenden Studie wurde grundsätzlich gegendert, um einer gesellschaftlichen Vielfalt gerecht zu werden. Einzig bei der Nutzung der Begriffe „Finanzbeamten“, „Beamten“ und „Täter“ wurde darauf verzichtet, da es sich bei diesen im Untersuchungszeitraum ausnahmslos um Männer handelte.

Zur Sensibilisierung unserer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist daher auch vorgesehen, die Erkenntnisse der Studie in die Aus- und Fortbildung zu implementieren.

Ich danke der Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History der Europa-Universität Flensburg, insbesondere Prof. Dr. Marc Buggeln und Dr. Hanno Balz, für ihre sorgfältige Arbeit, dem Beirat aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik für die konstruktive Begleitung des Projektes sowie allen, die dazu beigetragen haben, diese Forschung zu ermöglichen. Möge diese Studie dazu beitragen, die Erinnerungskultur zu erhalten und unser demokratisches Selbstverständnis zu stärken.



Finanzministerin Dr. Silke Schneider

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Schneider', written in a cursive style.

Was wissen wir über das Handeln der damaligen Behörden?

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass im letzten Kriegsjahr der größte Teil der Akten, die Auskunft über Ausplünderung und Vernichtung von rassistisch Verfolgten geben konnte, systematisch vernichtet wurde. Für die Erstellung der Studie stand daher nur eine sehr begrenzte Aktenlage zur Verfügung.

Welche Personengruppen bzw. Minderheiten waren betroffen?

Vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten lebten 1.940 Jüdinnen und Juden sowie 491 Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma im Gebiet des heutigen Schleswig-Holstein.

Wie waren die damaligen Finanzbehörden aufgebaut?

Einleitend wird der Aufbau und die Struktur der damaligen Finanzbehörden in Schleswig-Holstein untersucht – hier insbesondere des „Landesfinanzamtes Nordmark“ (Behördenbezeichnung bis 1937), später „Der Oberfinanzpräsident Nordmark“ (ab 1937), dann „Oberfinanzpräsidium“ (ab 1945) und dann „Oberfinanzdirektion“ (ab 1949).

1934 umfasste der Bezirk des Landesfinanzamtes Nordmark ca. 2,3 Millionen Einwohner, 32 Finanzämter und sieben Hauptzollämter.

1938 gliederte sich die Oberfinanzbehörde selbst in insgesamt drei Abteilungen: „Abteilung P“ – Präsidialstelle, „Abteilung St“ – Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern und „Abteilung Z“ – Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern.



Landesfinanzamt Schleswig-Holstein (1933). Kiel, Ecke Adolfstraße/Lornsenstraße.
Quelle: Zoll- und Steuergeschichte Schleswig-Holsteins - Bildband 1972 -, Abb. 38 zu S. 200

Wie gestaltete sich die Steuerpolitik im Nationalsozialismus?

Schon kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten setzte eine steuerliche Diskriminierung ein. 1935 wurde angeordnet, jüdische Steuerpflichtige gesondert zu erfassen, da im Fall einer Auswanderung die sogenannte „Reichsfluchtsteuer“ von 25 Prozent des Vermögens zu zahlen war.

Darüber hinaus wurden Jüdinnen und Juden zunehmend durch die Verweigerung steuerlicher Vergünstigungen oder Fördermaßnahmen benachteiligt.

Ihre nahezu vollständige Entmündigung erfolgte durch sogenannte „Sicherungsanordnungen“: Sämtliche persönlichen Vermögenswerte wurden auf sogenannten „Sperrkonten“ verwahrt, über die sie nicht mehr frei verfügen konnten. Selbst für die Auszahlung kleinster Beträge mussten sie um Freigabe im Oberfinanzpräsidium bitten. Die Bewilligung bzw. Ablehnung solcher Anträge erfolgte vollkommen willkürlich.

Nach der Pogromnacht am 9. November 1938 verschärfte sich der Zugriff auf den Besitz noch einmal erheblich durch die Einführung der sogenannten „Judenvermögensabgabe“, einer Sonderabgabe von 20 Prozent des Vermögens. Außerdem wurden Jüdinnen und Juden gezwungen, bis 1939 ihre Geschäfte aufzugeben.

Der Oberfinanzpräsident Nordmark
(Devisenstelle)

Einschreiben!

Kiel, 19. Oktober 1938.
Adolfstraße 14/28 · Sprechst. 1800

Wa.

Dev.S. G114/38 (44167/38)^a Dr.Be.

In der Antwort ist dieses Geschäftszeichen unbedingt
anzugeben.

Herrn
Louis Goldstein, Rentner,
Bad Segeberg.

Sicherungsanordnung.

Aufgrund von § 37 a DevG. vom 4.2.35 ordne ich folgendes
an:

Jede Verfügung durch Sie oder einen Vertreter (bestellter
Verwalter, General- oder Einzelbevollmächtigter usw.) über
Ihr Grundstück in Bad Segeberg, Grosse Seestr.2, über
Ihr Grundstück in Fahrenkrug, sowie über
Ihr Guthaben bei der Spar- und Darlehnskasse in Fahrenkrug
ist nur mit meiner vorher einzuholenden Genehmigung zuläs-
sig. Ihr Guthaben bei der genannten Bank ist als "Sperrkon-
to gemäss § 37 a DevG." zu führen.

Über Ihre Renten sowie über die Mieteinnahmen aus Ihren
Grundstücken dürfen Sie ohne Genehmigung verfügen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 42,1,
Zif.8 DevG. strafbar. Rechtsgeschäfte, die gegen diese An-
ordnung verstossen, sind nichtig.

Ich ersuche Sie um umgehende Mitteilung der grundbuchmässigen
Bezeichnung Ihrer Grundstücke.

Im Auftrage :

Huse

Der Oberfinanzpräsident
Nordmark in Kiel
(Devisenstelle Kiel)

Kiel, 2. Juni 1939
Hoffstr. 22/28
Fernsprecher 1800

- Gie -

S - G 144/38
(24854/39) - Ge -

An die

Spar- und Darlehnskasse

in Fahrenkrug bei Bad Segeberg

Dieses Geschäftszeichen ist im
Schriftwechsel u. Bankverkehr anzugeben.

Anlage(n)

Genehmigungsbescheid

Auf den Antrag vom 26.5.1939

genehmige ich dem Louis Israel Goldstein, Bad Segeberg, gem. § 59 DevG.
die Verfügung über ~~die Zahlung vom RM~~ 180.-- vom 12.12.1938

(i. V. Reichsmark: Hundertachtzig)

zu Lasten seines bei Ihnen geführten " Sperrkontos gem. § 59 DevG. "

~~ist~~

zugunsten des Finanzamtes Bad Segeberg

(Verwendungszweck:) Bezahlung der Judenvermögensabgabe (III. Rate)

Diese Genehmigung wird am 2. Juli 1939 unwirksam.

Sie wird bereits früher unwirksam, wenn feststeht, daß von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann oder soll.

Eine nicht ausgenutzte und unwirksam gewordene Genehmigung ist mir zurückzugeben.

Die Genehmigung gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck; sie ist nicht übertragbar.

Die Ausnutzung dieser Genehmigung ist unter Angabe des Datums und des Stempels auf diesem Genehmigungsbescheid zu bescheinigen oder der Genehmigungsbescheid zu entwerten.

B. d. Hitten

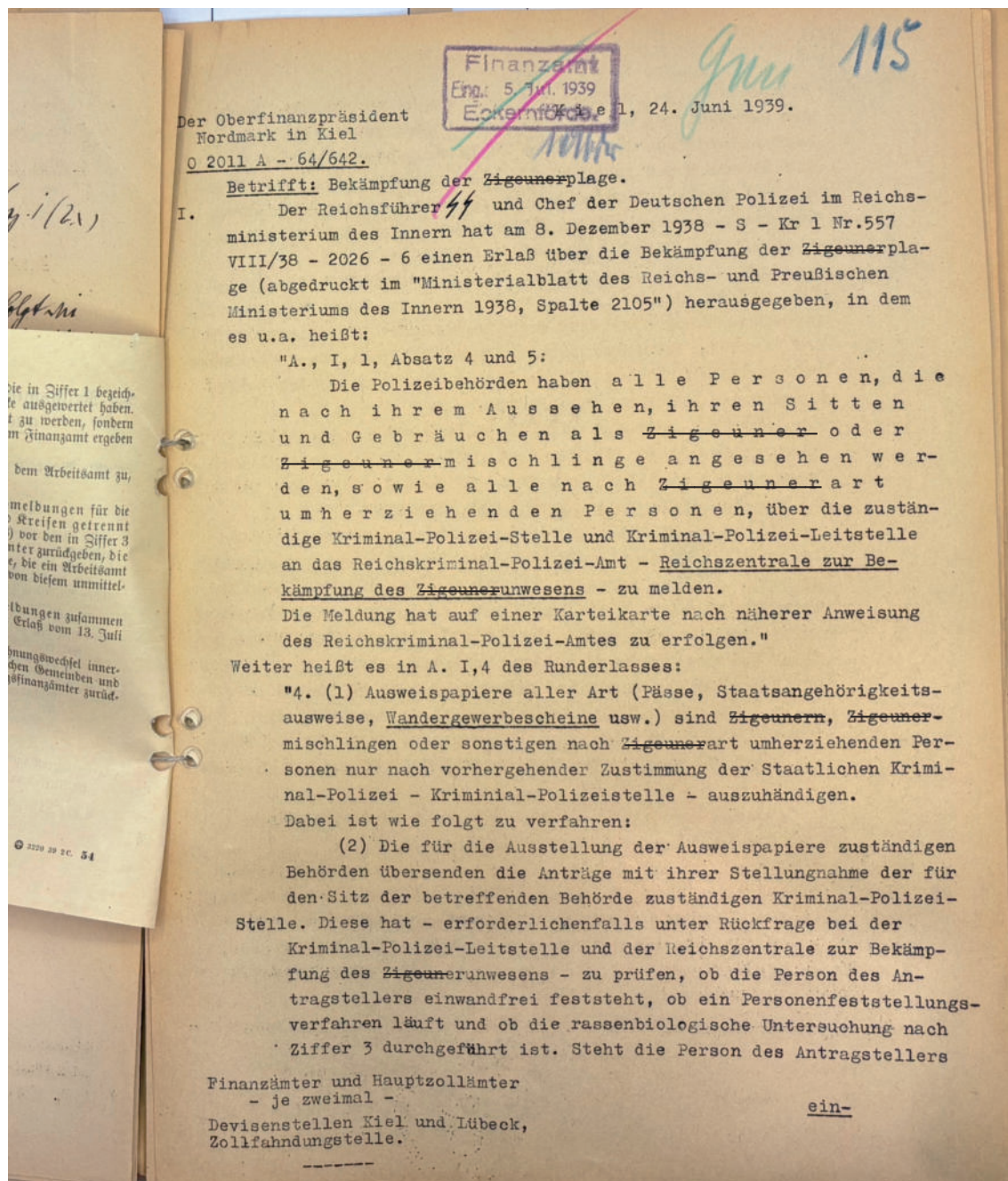
Im Auftrag:

Nr. 109.
4. 39.

Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma wurden von den Behörden pauschal als nicht sesshaft angesehen, sodass sie häufiger durch Zollgrenzschutzbeamte kontrolliert wurden. Auch wurden sie daher per se verdächtigt, nicht angemeldete Devisen bei sich zu führen. Verstöße gegen Devisenbestimmungen boten zusätzlichen Anlass für die Ausweitung diskriminierender Verfolgung und Beraubung. Auch stellte man ihnen bald keine Wandergewerbescheine mehr aus, sodass man sie um ihre Erwerbsmöglichkeiten im Handel brachte.

Hinweis zu den nachfolgenden Abbildungen auf S. 16, S. 17 und S. 28:

Diskriminierende und stigmatisierende Begriffe aus den Quellen wurden nachträglich durchgestrichen, um eine Reproduktion von Diskriminierung zu vermeiden.



Der Oberfinanzpräsident
Nordmark in Kiel

O 2011 A - 64/642.

Betrifft: Bekämpfung der Zigeunerplage.

- I. Der Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat am 8. Dezember 1938 - S - Kr 1 Nr. 557 VIII/38 - 2026 - 6 einen Erlaß über die Bekämpfung der Zigeunerplage (abgedruckt im "Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1938, Spalte 2105") herausgegeben, in dem es u.a. heißt:

"A., I, 1, Absatz 4 und 5:

Die Polizeibehörden haben alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als ~~Zigeuner~~ oder ~~Zigeunermischlinge~~ angesehen werden, sowie alle nach ~~Zigeunerart~~ umherziehenden Personen, über die zuständige Kriminal-Polizei-Stelle und Kriminal-Polizei-Leitstelle an das Reichskriminal-Polizei-Amt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu melden.

Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskriminal-Polizei-Amtes zu erfolgen."

Weiter heißt es in A. I, 4 des Runderlasses:

"4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbescheine usw.) sind ~~Zigeunern~~, ~~Zigeunermischlingen~~ oder sonstigen nach ~~Zigeunerart~~ umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatlichen Kriminal-Polizei - Kriminal-Polizeistelle - auszuhändigen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Kriminal-Polizei-Stelle. Diese hat - erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Kriminal-Polizei-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des ~~Zigeunerunwesens~~ - zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziffer 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers

Finanzämter und Hauptzollämter
- je zweimal -

Devisenstellen Kiel und Lübeck,
Zollfahndungstelle.

ein-

einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aushändigung des Ausweispapiers vor, so erteilt die Kriminal-Polizei-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausgehändigt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

(3) In den Ausweispapieren ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person handelt. Außerdem ist auf den Ausweispapieren - möglichst in der linken unteren Ecke - der Abdruck des rechten Zeigefingers des Inhabers anzubringen.

5. (1). Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist stets eingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 57 bis 57 b, 62 GewO.) vorliegen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(2) Besitzt ein Zigeuner, ein Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person einen Wandergewerbeschein, der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte versagt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Kriminal-Polizei-Stelle einzusenden. Diese hat sodann bei der Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, die Zurücknahme des Scheines (§ 58 GewO.) anzuregen. Entsprechendes gilt, wenn auferlegte Beschränkungen (§§ 60, 60 b GewO.) verletzt, gesetzliche Pflichten (§ 60c GewO.) nicht erfüllt oder Verbote (§§ 60d, 62 GewO.) übertreten werden.

(3) Von der Erteilung der Erlaubnis zu Vorführungen (§ 60 a GewO.) ist tunlichst abzusehen."

II. Ich ersuche, Ausweispapiere aller Art (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Wandergewerbescheine usw.) - unter Bezug auf den unter Abschnitt I dieser Rundverfügung abgedruckten Rund-erlaß n u r im Einvernehmen mit der nächsten Kriminalpolizei-stelle an Zigeuner oder an alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen auszuhändigen.

Zusatz für die Hauptzollämter: Ich verweise auch auf die Sonderausgabe des Deutschen Kriminalpolizeiblattes vom 20. März 1939.

*amti Edernöder
Hilfsbank in
2. Juli 1939*

7. Juli 1939
Vertretung
gez. Dr. Klinsch



Beglaubigt:

[Signature]
Steuersekretär.

ig-Holstein

Abt. 458

r. 575

iginal

gazin (Gebäude)

Der Reichsminister der Finanzen O 2000 (RealEt) - 36 VI

Betrifft: Zusammenarbeit der Finanz-
Gemeinden auf dem Gebiet der Ge

Alle von den Finanzämtern festge-
setzte Gewerbesteuer durch die Gemeinden
Die Sitzgemeinden der Finanzämter
steuerlisten mit den V-Listen der Fin-
Anforderungen (durch Rechtsmittelenfch
sind.

Um auch den übrigen Gemeinden,
Kosten am Sitz der Finanzämter be-
können die Gewerbesteuerbeiträge
12. Dezember 1938 - LG 4021 - 71 -
für den Reichsgau Sudetenland: Erle

Ich bitte daher, den Gemeinden
Gewerbesteuerbeiträge-Verzeichnis

Oberfinanzpräsidenten

- Auflage A I b I -
- Unverfälscht! -

Bescheinigung
hefts - vorgek
der Kriminalp
Markt unmittel
senden.

Wie wurde Vermögen eingezogen und verwertet?

Das letzte Kapitel der finanziellen Verfolgung der Jüdinnen und Juden stellten die Deportationen im Dezember 1941 dar. Nun sollte auch noch der letzte verbleibende Besitz an das Reich fallen. Auf Seiten der jüdischen Opfer stellte diese Maßnahme den Schlusspunkt ihrer Beraubung dar.

Sparguthaben, Wertpapiere, Grundbesitz, Pensionen, Versicherungen, aber auch Möbel und Kleidung wurden von den Finanzbehörden eingezogen und zur Versteigerung freigegeben. Finanz- und Zollbeamte drangen in zurückgelassene Wohnungen ein, und Gerichtsvollzieher begannen mit der Inventarisierung des Besitzes – alles wurde akribisch aufgelistet und im Wert geschätzt.

Im offiziellen Sprachgebrauch nannte man die Vermögens-einziehung nach den Deportationen „Aktion 3“.

Finanzkasse Lübeck

Ant. 7. Apr. 1942

Muster 12a
(§ 67 Abs. 1 A.K.O.)

Oberfinanzkasse
Kiel.
2 APR 1942

Mitteilung
gemäß § 67 Abs. 1 A.K.O.

Von den an die Reichshauptkasse in der Zeit
vom *12. Aug. 41* bis *31. März 1942* abgelieferten Beträgen
entfallen auf Auftrags-einzahlungen für die Oberfinanzkasse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen	Grund der Einzahlung	Tag der Einzahlung	Betrag RM. Rpf.	Vermerk
1	2	3	4	5	6
	Mehrere Einzahlungen	<i>betreff:</i> Finanzaktion	<i>Summe 7472 41 615 3073 42</i>	4300 —	
	<i>Für Hf.</i>				
	<i>betreff: Abpfändung von Finanz.</i>				<i>alt</i>
	<i>Ant. B 5</i>				
	<i>Ant. B 6</i>				
	<i>Ant. B 7</i>				
	<i>Ant. B 8</i>				
	<i>Ant. B 9</i>				
	<i>Ant. B 10</i>				
	<i>Ant. B 11</i>				
	<i>Ant. B 12</i>				
	<i>Ant. B 13</i>				
	<i>Ant. B 14</i>				
	<i>Ant. B 15</i>				
	<i>Ant. B 16</i>				
	<i>Ant. B 17</i>				
	<i>Ant. B 18</i>				
	<i>Ant. B 19</i>				
	<i>Ant. B 20</i>				
	<i>Ant. B 21</i>				
	<i>Ant. B 22</i>				
	<i>Ant. B 23</i>				
	<i>Ant. B 24</i>				
	<i>Ant. B 25</i>				
	<i>Ant. B 26</i>				
	<i>Ant. B 27</i>				
	<i>Ant. B 28</i>				
	<i>Ant. B 29</i>				
	<i>Ant. B 30</i>				
	<i>Ant. B 31</i>				
	<i>Ant. B 32</i>				
	<i>Ant. B 33</i>				
	<i>Ant. B 34</i>				
	<i>Ant. B 35</i>				
	<i>Ant. B 36</i>				
	<i>Ant. B 37</i>				
	<i>Ant. B 38</i>				
	<i>Ant. B 39</i>				
	<i>Ant. B 40</i>				
	<i>Ant. B 41</i>				
	<i>Ant. B 42</i>				
	<i>Ant. B 43</i>				
	<i>Ant. B 44</i>				
	<i>Ant. B 45</i>				
	<i>Ant. B 46</i>				
	<i>Ant. B 47</i>				
	<i>Ant. B 48</i>				
	<i>Ant. B 49</i>				
	<i>Ant. B 50</i>				
	<i>Ant. B 51</i>				
	<i>Ant. B 52</i>				
	<i>Ant. B 53</i>				
	<i>Ant. B 54</i>				
	<i>Ant. B 55</i>				
	<i>Ant. B 56</i>				
	<i>Ant. B 57</i>				
	<i>Ant. B 58</i>				
	<i>Ant. B 59</i>				
	<i>Ant. B 60</i>				
	<i>Ant. B 61</i>				
	<i>Ant. B 62</i>				
	<i>Ant. B 63</i>				
	<i>Ant. B 64</i>				
	<i>Ant. B 65</i>				
	<i>Ant. B 66</i>				
	<i>Ant. B 67</i>				
	<i>Ant. B 68</i>				
	<i>Ant. B 69</i>				
	<i>Ant. B 70</i>				
	<i>Ant. B 71</i>				
	<i>Ant. B 72</i>				
	<i>Ant. B 73</i>				
	<i>Ant. B 74</i>				
	<i>Ant. B 75</i>				
	<i>Ant. B 76</i>				
	<i>Ant. B 77</i>				
	<i>Ant. B 78</i>				
	<i>Ant. B 79</i>				
	<i>Ant. B 80</i>				
	<i>Ant. B 81</i>				
	<i>Ant. B 82</i>				
	<i>Ant. B 83</i>				
	<i>Ant. B 84</i>				
	<i>Ant. B 85</i>				
	<i>Ant. B 86</i>				
	<i>Ant. B 87</i>				
	<i>Ant. B 88</i>				
	<i>Ant. B 89</i>				
	<i>Ant. B 90</i>				
	<i>Ant. B 91</i>				
	<i>Ant. B 92</i>				
	<i>Ant. B 93</i>				
	<i>Ant. B 94</i>				
	<i>Ant. B 95</i>				
	<i>Ant. B 96</i>				
	<i>Ant. B 97</i>				
	<i>Ant. B 98</i>				
	<i>Ant. B 99</i>				
	<i>Ant. B 100</i>				

Summe: 4300

Gepf. 1

Dieser Betrag ist als Kassenbestandsver-
stärkung gebucht worden.

Abschnitt I. Nr. 221.
Kasse, 31. März 1942.

Kassenleiter.

Führer des Rech-
nungsbuchs.

Oberfinanzkasse des Oberfinanz-
präsidenten.
in *Lübeck*

Kap. Tit. Nr. 1-8 10.

Einnahme - Belege.

Aktion 3.

Judenevakuierung.

Der Oberfinanzpräsident
Nordmark in Kiel

Abschrift

Kiel, 19. Januar 1942

O 5205 B - 26/261 J 161.



Betrifft: Einziehung von Vermögenswerten.

Der Jude Noa Israel Honig, Kaufmann
zuletzt wohnhaft: Lübeck, Reiherstieg 2, ist ins Ausland abge-
schoben worden.

Nach § 3 Absatz 1 der Elften Verordnung zum Reichs-
bürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) ist sein
Vermögen dem Reich verfallen.

Der Oberfinanzpräsident Berlin hat mich bevollmäch-
tigt, die Vermögen der aus dem Bezirk des Oberfinanzpräsidiums
Nordmark abgeschobenen Juden zu verwalten und zu verwerten.

Nach einer mir vorliegenden Erklärung des vorgenann-
ten Juden schulden Sie ihm einen Betrag von
60,-- Reichsmark.

Ich bitte um Überweisung des Schuldbetrages nebst
Zinsen binnen 2 Wochen zu meinem ^{obigen} Aktenzeichen an die Oberfinanz-
kasse in Kiel - Postscheckkonto: Hamburg 6304-. Eine besondere
Zahlungsanzeige bitte ich an meine Dienststelle unmittelbar
einzusenden.

Im Auftrag

gez. Stemmler

Herrn Friedrich M u n d t , Lübeck, Sedanstraße 1a.
- - - - -

Ich übersende die vorstehende Abschrift mit der Bitte, den
eingehenden Betrag, dessen Höhe mir anzugeben ist, als Verwah-
rung (Akten J 161) zu buchen.

Im Auftrag

Oberfinanzkasse
des Oberfinanzpräsidenten Nordmark

Honig
in K i e l

V e r z e i c h n i s
Über das Vermögen der Familie W a l l a c h .

Lfd. No.	Gegenstand-	Wert		Bemerkungen.
		RM.	Rpf.	
1	1 Herrensinnereinrichtung bestehend aus:			
	1 Bücherschrank	350	--	
	1 Schreibtisch	150	--	
	1 Schreibtischstuhl	25	--	
	1 Tisch	35	--	
	2 Stühle mit Ledersitz-u.bezug .	20	--	
	1 Schreibgarnitur	10	--	
		120	--	
2	1 Standuhr	45	--	
3	1 Teppich	30	--	
4	1 kl. Schrank (Vitrine)	16	--	
5	2 Stühle mit Ledersitz	50	--	
6	1 kl. Schrank (Eiche)	2	--	
7	1 Papierkorb	500	--	
8	1 Klavier	10	--	
9	1 Notenständer	250	--	
10	1 Buffet	30	--	
11	1 Sofa	80	--	
12	1 Kautsch	60	--	
13	1 Ausziehtisch	32	--	
14	4 Stühle mit Ledersitz	10	--	
15	1 Tischdecke (Plüsch)			
16	1 Kleiderschrank - dreiteilig mit Spiegel -	100	--	
17	1 Waschtisch mit Marmor und Spie- gel	60	--	
	zu übertragen :	1.985	--	

Im Rahmen der „Holland-Aktion“ wurde einbehaltenes Umzugsgut von Jüdinnen und Juden aus Frankreich und den Beneluxländern beschlagnahmt und nach Lübeck verfrachtet. Auf diese Weise gelangten über 119 Tonnen Umzugsgut zur anschließenden Versteigerung nach Schleswig-Holstein (Abbildung S. 24).

Die Verfolgung und Ausplünderung der Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma erfolgte, anders als bei Jüdinnen und Juden, nicht durch die Finanzbehörden, sondern durch Polizei und Gestapo.

Der nach den Deportationen der Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma hinterbliebene Besitz wurde von der Kriminalpolizei beschlagnahmt und von den Polizeistellen der jeweiligen Wohnorte verwaltet.

Beschlagnahmter Besitz wurde vielfach versteigert und alles, was keinen Abnehmer mehr fand, mitunter einfach verbrannt.

SCHENKER & CO.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ZWEIGNIEDERLASSUNG LÜBECK



Fernsprecher: Amt Lübeck Sammelnummer 208 61
Telegramme: Schenkerco
Codes: Rudolf-Mosse-Code - Vollers D Code

Bankverbindung: Dresdner Bank, Filiale Lübeck
Postscheck-Konto: Homburg 420 96

INTERNATIONALE TRANSPORTE

LÜBECK, den 9. Februar 1943

Am Bahnhof 11 - Postfach 121

RECHNUNG

für H. Traump.
An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel,

K i e l ,

Adolfstr.

Position	Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig, zahlbar spätestens 5 Tage nach Erhalt der Nota. Wir bitten, direkt an unsere Kasse zu zahlen oder an eine unserer am Kopfe der Rechnung genannten Zahlstellen zu überweisen; an des Überbringer unserer Guttung darf nur dann gezahlt werden, wenn diese vorher ordnungsgemäß ovisiert worden ist und verbindliche Unterschriften trägt	Reichsmark	Rpf.
M6 2634/ XII	Abrechnung für den 2. Transport über 16 Lifts und 51 Kollis im Gesamtgewicht von 44324 kg.		
Anlage Ioo)	Rechnung der Fa. Schenker & Co., Rotterdam, vom 15.1.1943, über Hfl. 10.264.04 zum Kurse von	152.70=	13.620.40
26399)	Spezifizierte Rechnungen der Fa. Hoogwerff und van Nieveld, Goudriaan & Co., Rotterdam. <i>Barauslo van den Kaasburger Luchtvaart Kollis</i> <i>Fracht und Remboursen lt. Original-</i> <i>rechnung der Fa. Schenker & Co., Hamburg v. 3.2.43,</i>		753.90
Anlage Ilo)	dto.		2.461.50
Anlage Ili)	dto.		422.25
Anlage Iol-lo8)	Bahnfrachten lt. Originalfrachtbriefen von Hamburg nach Lübeck		321.60
	Zinsen und Vorlageprovision auf RM 17.579.65 1 1/2% zuzügl. 3 1/2% Reichsbankdiskontsatz = 5% (Hilfsk. H. Traump.)		17.579.65
	<i>Sespauch lt. Originalrechnung der Fa. Schenker & Co., Hamburg</i> <i>Abfuhr der Liftvans lt. Tarif U 2.</i> (H. Traump.)		322.010
58	F.B. 521, 1 Liftvan 1780 kg, = Juliusburg, London		322.010
59	Schubert 148, 1 " 3920 kg, =		
60	Atege 651, 1 " 3660 kg, = Ludwig Harlam - 151 R 107/59		
61	G. & H. 408, 1 " 3058 kg, =		
62	4402/2, 1 " 1220 kg, =		
63	St. 3024/2, 1 " 1950 kg, =		

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) -
Fassung vom November 1939 -, die durch den Herrn Reichsverkehrsminister mit Anordnung vom
29. 12. 39 für rechtsverbindlich erklärt worden sind (vgl. Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer
Staatsanzeiger Nr. 4 vom 5. 1. 40 und Nr. 9 vom 11. 1. 40).

Wo verblieben die eingezogenen Vermögenswerte?

Immer wieder wurde eingezogenes Mobiliar sowie andere Bürogegenstände für die Ausstattung der Finanzämter und anderer Amtsstuben beschlagnahmt.

Zusätzlich sind Fälle von Korruption überliefert, bei denen die Finanz- und Zollbeamten aufgrund ihrer Tätigkeit von Gelegenheiten wussten, sich am Unglück der Verfolgten zu bereichern.

Wie gestaltete sich die „Wiedergutmachung“ in der Nachkriegszeit?

Ab Oktober 1947 hatten die Betroffenen bzw. deren Angehörigen die Möglichkeit, Ansprüche auf enteignete Vermögenswerte anzumelden.

Ein Unrechtsbewusstsein bei den Verantwortlichen der Finanzverwaltung zeigte sich nach 1945 nicht. Vielmehr waren mitunter dieselben Beamten, die für die fiskalische Verfolgung im Nationalsozialismus zuständig waren, auch in die Rückerstattungsverfahren eingebunden.

Der Prozess der „Wiedergutmachung“ war auf Seiten der Finanzbehörden von einer generellen Abwehrhaltung und einer Grundhaltung aggressiver Skepsis gegenüber den Antragstellerinnen und -stellern geprägt. Weder für die Betroffenen noch die Behörden war der Prozess vollständig nachvollziehbar, und Zuständigkeitsprobleme sowie doppelt oder falsch gestellte Anträge häuften sich.

Aus den untersuchten Akten geht hervor, dass 421 Anträge von Jüdinnen und Juden sowie 68 von Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gestellt wurden.

Anträge konnten erst ab einer Wertgrenze von 1.000 Reichsmark gestellt werden, sodass all diejenigen, die nicht über nennenswerten Besitz verfügten, keine Berücksichtigung fanden.

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 A (391) - EV 33/332

Kiel, 29. November 1960

29. Nov. 1960
Kanzlei am
beschr. am: 30.11.60
erp. am: 1.12.60
abgesandt am: 1.12.60

1) Vermerk:

Die Durchsicht der von der Oberfinanzdirektion Hamburg zur Verfügung gestellten RE-Akte Rose ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 121/59 - zeigt, daß es sich hier um den gleichen Sachverhalt handelt wie in den hiesigen ~~Zigeuner~~-Verfahren, d.h. die Zwangsdeportierung nach Polen fand im Mai 1940 statt, und über den zurückgelassenen Hausrat pp wurde von Kriminalbeamten ein Nachlaßbericht aufgenommen.

Die in dem Beschluß der 2. WiK beim Landgericht Hamburg vom 3.12.59 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die Deportation der ~~Zigeuner~~ im Mai 1940 und demnach auch die Wegnahme ihres Eigentums stelle eine diskriminierende Maßnahme im Sinne des Art. 1 REG dar, ist von dem Herrn Bundesminister der Finanzen gebilligt worden (vgl. Erl.v.25.1.1960), nachdem ihm in dieser Angelegenheit von der OFD Hamburg berichtet worden war (vgl. Bericht vom 11.1.60).

Daher bestehen keine Bedenken, in den hiesigen ~~Zigeuner~~-Verfahren, in denen ~~wie gesagt~~ der gleiche Sachverhalt vorliegt, ebenso zu verfahren und die nach dem REG angemeldeten RE-Ansprüche der ~~Zigeuner~~ anzuerkennen.

Die oben erwähnten Vorgänge befinden sich als Bl. 391 ff in den hiesigen Akten O 1489 A (bei EV 334).

2) Kel.: fertige 1 Matritze von obiger Ziff. 1 (für einm. Zigeuner-Akten)
Einschreiben!

3) An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Verfolgung der ~~Zigeuner~~ aus rassistischen Gründen
Besuch: Ihr Schr.v.15.11.60, O 5608 - R 436 - EV 42/421

Anl.: 1 Akte

Die mir überlassene Akte Rose ./.. Dt.Reich gebe ich in der Anlage nach Auswertung mit Dank zurück.
Da in meinem Bereich die Deportation der ~~Zigeuner~~ im Mai 1940 nach Polen unter den gleichen Umständen durchgeführt worden ist wie in Hamburg, werde ich im Hinblick auf die Ihnen gegenüber zum Ausdruck gebrachte Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen ein Rechtsmittel gegen zuerkennende Beschlüsse in ~~Zigeuner~~-Verfahren nicht einlegen.

4) z.d.A. O 1489 A (Bl.391 ff)

I. A.

Hlc

Kiel, den 28 September 1964
As.

1.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

23 Kiel

In der Rückerstattungssache
Wiegand ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 47/63 -

gebe ich die mir überlassenen Pflugschaffts-
akten des Amtsgerichts Kiel nach Einsicht-
nahme mit Dank zurück.

Aus diesen Akten ergibt sich eindeutig,
was der Antragsteller bei seiner zwangs-
weisen Umsiedlung im Jahre 1940 zurückge-
lassen hat, nämlich:

1. 1 Radiogerät
2. 2 Holzbettstellen
3. 1 Eisenbettstelle
4. 2 Tische
5. 1 Sofa
6. 4 Stühle
7. 1 Kinderwagen
8. 1 Küchenschrank
9. 1 Wecker
10. 1 Küchenabsetztisch
11. 1 Ruhebett
12. 1 kl. Schrank
13. Div. Küchengeschirr.

Nach den Angaben des damaligen Verwalters
der städtischen Baracken, Wachtmeister von
Rekowski, soll es sich bei den zurückge-
lassenen Sachen durchweg um völlig wertloses

Anlg.: 2 Durchschriften "Gerümpel" gehandelt haben.

1 Aktenband

- 2 -

Was zeichnete die Täter aus?

Aus welcher Motivation handelten sie?

Die Beamten folgten in der Regel den Anweisungen des Reichsfinanzministeriums und den oftmals ad-hoc erlassenen Gesetzen des NS-Regimes.

Angetrieben wurden sie dabei vom Präsidenten des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein, Dr. Theodor Hillmer (1933-1936), und dessen Nachfolger Richard Giese, dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark (1936-1943).

Beide waren studierte Juristen, überzeugte Nationalsozialisten und betrieben die „Gleichschaltung“ der Behörde. Giese ermahnte z. B. die Leiter der Finanzämter, sie sollten dafür sorgen, dass in ihren Behörden „ein guter nationalsozialistischer Geist herrsche“.

Weitere in der Studie untersuchte Persönlichkeiten waren: Finanzpräsident Dr. Erich Ruyter, Oberregierungsrat Dr. Friedrich Dross und Obersteuerinspektor Franz Münter.

Die Beamten der Finanzbehörden waren bemüht, die diskriminierenden Maßnahmen möglichst reibungslos umzusetzen und zeigten dabei nachweislich auch Eigeninitiative.

Ob die Finanz- und Zollbeamten aus einer dezidiert antisemitischen oder rassistischen Motivation gehandelt haben, lässt sich im Nachhinein aus dem hochgradig formalisierten, bürokratischen Schriftverkehr nicht schließen.

Andererseits lässt sich niemals auch nur der Anschein von Empathie aus den Akten herauslesen. Widerständiges Handeln einzelner Beamter gegen die menschenverachtenden Anordnungen ist aus der schleswig-holsteinischen Finanzbehörde nicht überliefert.

Letztlich erscheinen die Verantwortlichen vor allem als opportunistische Karrieristen, die sich einredeten, lediglich nach Vorschrift zu handeln und sich keinerlei moralische Fragen stellen zu müssen.

Die entindividualisierte bürokratische Praxis bot den Tätern Schutz vor persönlicher Verantwortung und den Opfern nahm sie ihre Menschenwürde.



Dr. Hillmer
Präsident des Landesfinanzamtes
vom 01.08.1933 bis 30.04.1936
Ab 01.04.1934: Landesfinanzamt Nordmark



Richard Giese
Oberfinanzpräsident
vom 01.05.1936 bis 31.03.1943

Quelle: 75 Jahre Oberfinanzdirektion Kiel, 1995, S. 4

